

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

31. Sitzung (30.11.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

nur auf diese“ zu setzen: „und auf diejenigen, über deren Ernährung erst Vorsorge zu treffen ist.“

Freiherr v. Andlaw unterstützt diesen Antrag in dem Sinne, den Paragraph an die Kommission zurückzuweisen, um zu ermessen, wie weit man die Wirksamkeit des Gesetzes beschleunigen könne.

Die Kammer beschließt hierauf die Zurückweisung des

§. 7 an die Kommission, um den Antrag des Staatsraths v. Müdt in nähere Erwägung zu ziehen.

Somit wird die geheime Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

J. v. Kettner.

## Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. November 1850.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Prälaten Hüffel, des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher und des Herrn Handelsmanns Sautier.

### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Stabel und Herr Staatsrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht nach Eröffnung der Sitzung folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, Beilage Nro. 155;
- 2) den in geänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf über die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend, Beilage Nro. 156;
- 3) den Gesetzesentwurf über die Steuererhebung in dem Monat Dezember 1850 betreffend, Beilage Nro. 157;
- 4) die in Folge der Auffuchung und Prüfung der seit

dem Landtage 1846 erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen beschlossene Adresse an Seine königliche Hoheit den Großherzog betreffend, Beilage Nro. 158.

Die Gegenstände sub 1 und 4 werden an eine Vorberathung, sub 2 an hiefür bestehende Kommission, und sub 3 an die Budgetkommission verwiesen.

Graf v. Kageneck erstattet den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend, Beilage Nro. 159.

Die Sitzung wird sodann auf kurze Zeit unterbrochen



um der Budgetkommission die sofortige Berathung und Antragstellung über den heute mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in dem Monat Dezember 1850 betreffend, zu ermöglichen.

Oberforstmeister v. Kettner berichtet nach Wiedereröffnung der Sitzung mündlich über diese Gesetzesvorlage wie folgt:

„Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Gesetzesentwurf ist eine Folge davon, daß das Budget mit den Ständen bis jetzt noch nicht vereinbart werden konnte. Der Steuereinzug darf nicht aufgehalten werden und darum war diese Vorlage an die Kammern dringend geboten. Die Kommission findet nichts dabei zu erinnern und darum stellt sie den Antrag auf Zustimmung zu derselben.“

Nachdem die Diskussion in abgekürzter Form von der Kammer genehmigt und eröffnet war, wird jener Antrag ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Gleiches Resultat liefert die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Staatsrath v. Rüdert erstatteten Kommissionsberichtes über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betreffend.

Nachdem die Diskussion im Allgemeinen geschlossen ist, wird zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

#### §. 1

wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

Die §§. 2, 3, 3 a und 4 werden auf den Vorschlag des Geheimen Rathes v. Marschall gleichzeitig zur Diskussion ausgesetzt.

Geheimer Rath v. Marschall stellt den Antrag, im §. 2 das Wort: „politischen“ vor „Bezirksverwaltungsstellen“ zu streichen und die Einzelrichter wieder darin aufzunehmen, sodann die §§. 3 und 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs wiederherzustellen.

Oberforstrath v. Gemmingen trägt darauf an, den §. 2 dem Regierungsentwurfe gemäß anzunehmen, eventuell aber der Fassung der zweiten Kammer beizutreten mit der Modifikation, daß die Forstinspektoren und Einzelrichter gleichfalls darin aufzunehmen seien.

Legationsrath v. Türckheim schließt sich dem Antrage des Geheimen Rathes v. Marschall an, beantragt jedoch zugleich den Strich des zweiten Absatzes des §. 4, welcher im Regierungsentwurfe lautet:

„So lange noch die Zahl der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Diener dieser Kategorie dieses Drittheil übersteigt, soll jährlich nur ein Sechstheil solcher erledigten oder neu errichteten Stellen mit Staatsdienern besetzt werden.“

Hofrath Jöpsfl macht folgende Vorschläge:

- 1) den §. 2 an die Kommission zurückzuweisen oder, falls diesem Vorschlage keine Folge gegeben würde, die Einzelrichter und Forstinspektoren darin aufzunehmen und das Wort: „politischen“ zu streichen;
- 2) den §. 3 nach dem Regierungsentwurfe herzustellen und somit den von der zweiten Kammer beschlossenen Beisatz zu streichen;
- 3) den §. 3 a nach dem Beschlusse der andern Kammer beizubehalten;
- 4) ebenso den §. 4, mit der Modifikation, daß statt einem Sechstheile das im Regierungsentwurfe bestimmte Drittheil mit Staatsdienern besetzt werden könne und der von der zweiten Kammer gestrichene Nachsatz des Regierungsentwurfs wieder aufgenommen werde.

Oberforstmeister v. Kettner unterstützt die Vorschläge unter 1) und 2) und beantragt zugleich den Strich des zweiten Absatzes des §. 2.

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Wiederherstellung des ersten Absatzes des §. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs und der zweite Absatz nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen;

§. 3 erhält die Zustimmung nach dem Regierungsentwurfe;

§. 3 a wird gestrichen und

§. 4 wird dem Regierungsentwurfe gemäß angenommen, mit Weglassung des zweiten Absatzes.

Die §§. 5 und 6

werden nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

#### §. 6 a.

Oberforstrath v. Gemmingen stellt den Antrag, die hier für die Mitglieder der Gerichtshöfe getroffene Aus-



nahme, daß sie während der ersten fünf Dienstjahre nicht ohne Weiteres entlassen werden können, zu streichen.

Hofrath Zöpsfl beantragt folgenden Zusatz zu diesem Paragraphen:

„Ebenso soll demjenigen, welcher zu einem ständigen Staatsamte zwar durch eine landesherrliche Anstellungsurkunde, jedoch bisher ohne Befoldung ernannt worden ist, wenn er nachher Befoldung erhält, seine bisherige Dienstzeit in die fünfjährige Probezeit eingerechnet werden.“

Geheimer Rath v. Marschall schlägt den Strich des dritten Absatzes des Paragraphen vor.

Der Antrag des Hofraths Zöpsfl wird auf den Wunsch mehrerer Mitglieder an die Kommission zur Prüfung verwiesen.

Die übrigen Anträge werden von der Kammer abgelehnt und der §. 6 a, unter Vorbehalt des von der Kommission noch zu prüfenden Antrages, dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

Die Annahme der

§§. 7, 8, 9 und 10

wird ohne Bemerkung nach den Kommissionsanträgen beschlossen.

Bei §. 11

stellt Staatsrath v. Stengel in seiner Eigenschaft als Kammermitglied den Antrag, zu sagen:

„Ein Mitglied eines Gerichtshofes kann gegen seinen Willen zu einem gleichen Gerichtshofe, auf eine seiner bisherigen gleichstehende andere Stelle aber nur versetzt werden.“

Bei der Abstimmung wird dieser Vorschlag vorbehaltlich der näheren Redaktion von der Kammer genehmigt,

im Uebrigen der Paragraph nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§. 12

fällt, da er mit §. 11 vereinigt wurde, hier aus.

Die §§. 13 und 14

werden nach dem Kommissionsantrage unverändert und ohne Bemerkung angenommen.

Der bei

§. 15

von Oberforstrath v. Gemmingen gestellte Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs wird bei der Abstimmung abgelehnt und §. 15 unverändert angenommen;

ebenso

§. 16,

zu welchem Nichts erinnert wird.

Bei §. 17

trägt Geheimer Rath v. Marschall auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, resp. des Regierungsentwurfs an, welcher Antrag bei der Abstimmung angenommen wird.

Desgleichen tritt die Kammer dem

§. 18

unverändert und ohne Bemerkung bei.

Die Fortsetzung der Diskussion wird auf die nächste Tagesordnung anberaumt und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.